

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Frau
[REDACTED]
Werdersche Dorfstr. 58
15345 Rehfelde

Fachbereich: II
Amt: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Fachdienst: Öffentliches Veterinärwesen
Dienstort: [REDACTED]
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
AZ: 39.20.12/57093/046130

Seelow, 2019-03-27

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Bescheid zum Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]ek,

aufgrund Ihres Antrages vom 15.01.2019 treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Ihnen werden die letzten beiden Kontrollbericht der amtlichen Betriebsüberprüfung des „Kaiser-Pavillon“ in 15366 Dahlwitz-Hoppegarten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Märkisch-Oderland vom 29.05.2018 und vom 07.12.2018 spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides als Kopie in einem gesonderten Schreiben übergeben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

Mit Ihrer Email vom 15.01.2018 stellten Sie einen Antrag nach dem VIG auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte der Betriebsüberprüfung vom „Kaiser-Pavillon“, Alte Berliner Str. 20, 15366 Hoppegarten.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 LFGBZV die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.

Ihr Antrag bezieht sich auf aktuelle Kontrollberichte, er ist hinreichend bestimmt und lässt klar erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Somit erfüllt er die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 VIG.

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen, wird Ihrem Auskunftersuchen stattgegeben.

Der Informationszugang wird in schriftlicher Form spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf dem Postweg erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier dem für den „Kaiser-Pavillon“ verantwortlichen Lebensmittelunternehmer – zunächst die

Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen.

Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG),
 - Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

